

Fragenkatalog

Versicherungsschutz und Veranlagung bei forstlichen Arbeiten (insbesondere im Hauberg)

Aufgrund immer wiederkehrender Fragen seitens der Versicherten sind diese hier zusammengefasst worden.

Die Antworten geben einen allgemeinen Überblick - im konkreten Fall muss in der jeweiligen Fachabteilung Ihrer Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nachgefragt werden!

Ansprechpartner in der Leistungsabteilung:

Herr Heufert – Tel. 0251/2320-276

Ansprechpartner im Technischen Aufsichtsdienst:

Herr von Waaden – Tel. 0251/2320-521

- Welcher Personenkreis ist gesetzlich unfallversichert? (incl. Wegeunfall u. Berufskrankheiten)

- der Waldbesitzer oder Anteilseigner im Hauberg und sein Ehegatte bei forstlichen, betriebsdienstlichen Arbeiten
- Anteilseigner: bei Nutzung der eigenen Nutzungsrechte (Aberntung)

Zur Aberntung gehört das Fällen, ggf. das Rücken, das Schneiden zu Meterholz, der Transport nach Hause sowie das Abladen auf dem Hof.

Ausnahme: Verbleibt das gesägte und zu Rundholz zerkleinerte Holz zunächst zum Trocknen im Wald und wird erst nach der Trocknung zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Wald geschafft, ist die Aberntungstätigkeit mit dem Aufstapeln im Wald beendet. Das spätere Herausschaffen des Holzes und das Abladen auf dem Hof steht dann nicht mehr unter Versicherungsschutz, es sei denn, das Holz soll verkauft oder im mitversicherten Haushalt verbrannt werden.

Wird das nach der Holzernte auf den Hof gebrachte Holz anschließend zu Brennholz weiterverarbeitet, stellt dies grundsätzlich keine versicherte Tätigkeit dar, wenn das Holz im eigenen Haushalt verwendet werden soll. (Ausnahme: Es liegt ein versicherter Haushalt vor!)

Soll das Holz verkauft werden (z.B. als Kaminholz), steht auch das Zerkleinern des Holzes zu Brennholz (Scheitholz) unter Versicherungsschutz.

In Einzelfällen ist eine Nachfrage bei der Berufsgenossenschaft sinnvoll.

- Lohnunternehmer und deren Arbeitnehmer
- Arbeitnehmer bei forstlichen, betriebsdienstlichen Arbeiten

- mithelfende Familienangehörige (MiFa's) – es sei denn, es handelt sich um eine Gefälligkeitsleistung (muss im Einzelfall geklärt werden / für den Versicherungsschutz muss eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit vorliegen!)
- Aushilfen - Es sei denn, es handelt sich um eine Gefälligkeitsleistung, z. B. unter Freunden, Nachbarn und Verwandten (es gilt das zuvor Geschriebene). Achtung: Im Hauberg ist die sog. Gefälligkeitsleistung noch weiter eingeschränkt! (im Einzelfall in der Fachabteilung bei Herrn Heufert nachfragen!)

- Welcher Personenkreis ist nicht versichert?

- Selbstwerber (kein Anteilseigner), die Holz / Brennholz zum Verkauf aufbereiten. Auch das Fällen ist keine versicherte Tätigkeit!
- Selbstwerber (kein Anteilseigner) – bei einer sog. „eigenwirtschaftlichen Tätigkeit“ (z. B. Brennholzmachen für den privaten oder aber nicht versicherten Haushalt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes)
- Selbstwerber oder Anteilseigner, die Brennholz machen gemäß eines Gestattungs- oder Nutzungsüberlassungsvertrages (kann auch mündlich erfolgen). Zum Beispiel wird ausnahmsweise für die Überlassung des Holzes kein Kaufpreis vereinbart, weil das dem Betreffenden zur Aufarbeitung überlassene Holz zu geringwertig ist.
Auch das Fällen ist dann keine versicherte Tätigkeit!
- Anteilseigner, die mehr als den ihnen zugewiesenen Anteil (Raummeter Holz oder Flächenanteil) unabhängig vom ges. Anteilseigentum aufarbeiten (z. B. durch Zukauf erworben)

- Worauf muss ich als Unternehmer/Vorstand bei der Auftragsvergabe achten?

- Darauf, dass nur fachlich qualifizierte Unternehmen zum Einsatz kommen.

- Bis zu welcher Höhe werden ggf. Versicherungsleistungen (Geldleistungen) seitens der Berufsgenossenschaft erbracht?

Der Unternehmer (BU), sein Ehegatte und die MiFa's werden bei Rentenansprüchen nach einem fiktiven Jahresarbeitsverdienst (JAV) entschädigt (JAV in 2006 für BU u. Ehegatte 10.655,59 €).

Die Minderung der Erwerbstätigkeit (MdE) muss bei einem Rentenanspruch mindestens 20 v.H. betragen und über die 26. Kalenderwoche hinaus fortbestehen.

Beispiel: MdE 20 v.H. bei BU oder Ehegatte $10.655,59 \text{ €} \times 2/3 \times 20 \text{ v.H.}$

= 118,40 € monatlich. Für alle anderen Personen gelten andere JAV'en.

Von sog. Stützrenten spricht man, wenn schon unfallbedingt oder berufs-krankheitenbedingt eine MdE von mind. 10 v.H. vorliegt und die zweite Unfallfolge oder Berufskrankheit auch wiederum mindestens eine MdE von 10 v.H. bedingt.

- Bin ich als Vorstandsmitglied der Waldgenossenschaft gegen alle Risiken im Rahmen meiner Aufgaben ausreichend gegen Schadensersatzansprüche Dritter abgesichert, oder bedarf es eines weiteren Versicherungsschutzes?

- Es handelt sich um eine zivilrechtliche Frage, die von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht beantwortet werden kann.

Ansprechpartner seitens des WLV ist Herr Nolte Tel. 0160 / 96 30 70 79

- Können Haftungsansprüche gegen die Waldgenossenschaft/Vorstand gestellt werden?

(Waldgenossenschaft ist eine Gesamthandgemeinschaft mit Gemeinschaftsvermögen, die zur Bewirtschaftung und Verwaltung eine Genossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts bildet)

- für Arbeitnehmer der Waldgenossenschaft gilt:
Bei Vorliegen eines anerkannten Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit gehen alle Ansprüche des Verletzten auf den Unfallversicherungsträger über. Zivilrechtliche Ansprüche können somit von diesem Klientel nicht geltend gemacht werden. (Ausnahme: Sachschäden)
- für den Anteilseigner der Waldgenossenschaft gilt:
Dieser hat einen sog. Betriebsunternehmer Status (bei der Aufarbeitung der ihm zugewiesenen Anteile). Er ist somit selbst für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- Verunglückt ein sog. Selbstwerber (kein Anteilseigner), können ggf. zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

Ansprechpartner seitens des WLV ist Herr Nolte Tel. 0160 / 96 30 70 79

- Welche Aufgaben hat ein Vorstandsmitglied einer Haubergsgenossenschaft in Bezug auf Sicherheitsunterweisungen und Aushändigen von Unfallverhütungsvorschriften?

Der Waldvorstand, also derjenige, der die Waldgenossenschaft nach außen hin im Rechtsverkehr vertritt, muss dafür sorgen (darauf hinweisen), dass bei Arbeiten im Wald die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. (Tragen von persönlicher Schutzausrüstung - PSA, Alleinarbeit ist verboten, fachgerechte Fälltechniken anwenden, Gefahrenbereiche müssen freigehalten werden u.a. - vgl. VSG 4.3 „Forsten“)

Die Anteilseigner / Waldgenossen / Selbstwerber haben alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Waldvorstandes zu befolgen - vgl. vorstehende Hinweise! Der Anteilseigner hat im Rahmen der Brennholzwerbung (bezogen auf seinen Anteil) einen sog. Betriebsunternehmer-Status. Deshalb ist eine Kontrollpflicht seitens des Vorstandes nicht zwangsläufig erforderlich!

- Wer füllt die Unfallanzeige aus?

- Der Vorstandsvorsitzende einer Waldgenossenschaft bzw. der Waldbesitzer.

- Gibt es einen Unterschied bei den Pflichten eines Vorstandes einer Haubergsgenossenschaft (Besitz von Anteilen am Wald) zu einer Waldgenossenschaft (mit Waldbesitzümern) bzw. einer Forstbetriebsgemeinschaft?

- Es handelt sich um eine zivilrechtliche Frage, die von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht beantwortet werden kann.

Ansprechpartner seitens des WLW ist Herr Nolte Tel. 0160 / 96 30 70 79

- Sind ehrenamtliche Mitglieder einer Forstbetriebsgemeinschaft durch die gesetzliche Unfallversicherung im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit versichert?

- bei den Forstbetriebsgemeinschaften handelt es sich nach einer mit dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB) abgestimmten Rechtsauffassung um Unternehmen zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft gem. § 123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII. Daher besteht für ehrenamtlich tätige Mitglieder einer Forstbetriebsgemeinschaft Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5d SGB VII.

- Gilt selbiges auch für das Ehrenamt einer Haubergs- oder Waldgenossenschaft?

- Da es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, sind sie bei ihrer ehrenamtlichen Ausübung gesetzlich unfallversichert.

- Welche Verantwortung tragen forstliche Mitarbeiter (Revierbeamte) im Rahmen eines klassischen Beförsterungsvertrages?

- Ergibt sich aus dem Wortlaut, Sinn und Zweck des Vertrages.
- Hat sich die Waldgenossenschaft die Vergabe von Brennholz ausdrücklich vorbehalten, ist es Aufgabe der Waldgenossenschaft, gemeinsam mit dem Vertragspartner (Brennholzwerber) darüber zu entscheiden, an wen und unter welchen Bedingungen Brennholz vergeben wird. Eine Kontrollpflicht seitens des forstamtlichen Mitarbeiters besteht dann nicht, da er die Überwachung der Arbeitskräfte nur für die von ihm zu erbringenden Beförsterungsleistungen, die Brennholzarbeiten ausdrücklich ausschließen, zu erbringen hat (Zitat: Schreiben Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 21.12.2005 / Az: Referat 2-3 41-10-92.00)

- Hat der Vorstand eine Kontrollpflicht (in Punkto Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften) gegenüber seinen Anteilseignern, Selbstwerbern oder Waldbesitzern?

- für Anteilseigner und Selbstwerber:

Empfehlung: Ausgabe des sog. Brennholzseltwerbermerkblattes; erhältlich auch im Internet unter www.nrw.lsv.de (Rubrik Broschüren / Merkblätter) sowie Hinweise auf die Unfallverhütungsvorschriften geben - die ebenfalls im Internet abgerufen werden können.

- für Waldbesitzer einer Forstbetriebsgemeinschaft:

Hinweise sind nicht zwangsläufig erforderlich (aber empfehlenswert), da der Waldbesitzer Betriebsunternehmer ist und die Unfallverhütungsvorschriften eigenverantwortlich umsetzen muss.

- Es handelt sich aber auch um zivilrechtliche Frage, die von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht eindeutig beantwortet werden kann.

Ansprechpartner seitens des WLV ist Herr Nolte Tel. 0160 / 96 30 70 79

- Kann der Vorstand einer Genossenschaft den Wald an sog. Selbstwerber Verpachten, um auf diesem Wege der Mitverantwortung zu entgehen?

Nein, da keine Unternehmereigenschaft vorliegt.

Das Ziel muss eine langfristige, forstwirtschaftliche Nutzung sein und die Bewirtschaftung muss nach eigenem Ermessen erfolgen!

- Welches Mindestalter gilt für Teilnehmer an Motorsägenkursen bzw. ab welchem Alter darf überhaupt mit der Motorsäge umgegangen werden?

- in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschrift VSG 3.1 §61 und VSG 4.3 §2 ab 18 Jahre oder ab 16 Jahre im Rahmen der Ausbildung zur Erreichung des Ausbildungszieles.

Damit ist nicht die einmalige Unterweisung an der Motorsäge gemeint! Personen unter 18 Jahren, die Schüler sind, einen anderen Beruf erlernen oder als mithelfende Familienangehörige (MiFa) im bäuerlichen Betrieb mitarbeiten, dürfen danach nicht an der klassischen Motorsägenschulung teilnehmen bzw. nicht mit der Säge umgehen.

- Welcher Beitragsmaßstab gilt heute für die forstwirtschaftlichen Flächen? (realer Waldbesitzer/Waldbauer)

- Seit dem 01.01.2006 gilt für Unternehmen der Forstwirtschaft der Beitragsmaßstab des Arbeitsbedarfes. Der Arbeitsbedarf stellt im Bereich der Forstwirtschaft auf das Durchschnittsmaß der menschlichen Arbeit zur

Bewirtschaftung eines Hektars ab. In einem wissenschaftlichen Gutachten wurde der Normarbeitsbedarf (Akh) und die daraus resultierende Berechnungseinheit (BE) für die Bewirtschaftung von Forstflächen ermittelt und festgelegt. Je Hektar Forstfläche werden dabei 0,99 BE berechnet.

Bei der Beitragsberechnung wird die Gesamtanzahl der BE mit dem Hebesatz für die Forstwirtschaft multipliziert. Zu diesem Beitrag wird noch der Grundbeitrag in Höhe von 100,00 Euro hinzuaddiert und ergibt dann den Gesamtbeitrag. Dieser wird ggf. um die Bundesmittel reduziert.

Die Höhe des Hebesatzes beträgt für die Umlage 2006 - Hebejahr 2007 - 9,50 Euro je BE.

Bundesmittel werden bei Vorliegen der Voraussetzungen in Höhe von 33,90 v. H. für die Umlage 2006 gewährt.

**- Welcher Beitragsmaßstab gilt heute für die forstwirtschaftlichen Flächen einer Waldgenossenschaft?
(ideeller Waldbesitzer/Anteilseigner)**

- Es gilt das v. g., jedoch ohne Bundeszuschüsse.